

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

der Gesundheit Nord gGmbH – Standort Klinikum Bremen-Ost

wird für die

Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie

folgende

Vereinbarung nach § 104 BremPsychKG

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der teil- und vollstationären Versorgung für **155 forensische Patient:innen** in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Für die Versorgung der Patient:innen wird zur Erfüllung des Doppelauftrags des Maßregelvollzuges, Besserung zu erreichen und Sicherung zu gewährleisten, das nach Art, Qualifikation und Umfang erforderliche Personal eingesetzt. Grundlegende Anhaltswerte dafür ergeben sich aus der Psychiatrie-Personalverordnung Forensik (PsychPV-Forensik) sowie einrichtungsspezifischer Festlegungen aus der Kalkulationsbasis vom 09. November 2023 (Anlage 1).
- 1.2. Die rechtlichen Grundlagen für die Leistungen ergeben sich aus dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 901) sowie aus dem Beleihungsvertrag über die Durchführung von Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug von Unterbringungen und den Maßregelvollzug zwischen der Freien Hansestadt Bremen

(Land und Stadtgemeinde) und der Gesundheit Nord gGmbH - Klinikverbund Bremen vom 31.05.2022.

1.3 Die Leistungen werden von der Gesundheit Nord gGmbH - Standort Klinikum Bremen-Ost, Züricher Str 40, 28325 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

1.4.1 Diese Vereinbarung bestimmt in Ergänzung zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Personenkreis:

In der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie erfolgt die Unterbringung von Patient:innen, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt unterzubringen sind, und zwar :

- § 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 64 StGB: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 67h StGB: Befristete Wiederinvolzugsetzung; Krisenintervention
- § 126a StPO: Einstweilige Unterbringung
- § 453c StPO: Sicherungshaftbefehl (Vorläufige Maßnahme vor Widerruf der Aussetzung)
- § 81 StPO: Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens

Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich die Kosten für Patient:innen mit Anordnung nach Strafgesetzbuch unter freiheitsentziehender Maßregel erstattet. Die Finanzierung der Patient:innen mit den übrigen forensischen Rechtstiteln erfolgt anderweitig. Die vereinbarte Platzzahl bezieht sich auf alle forensische Rechtstitel, da im Vorhinein die Verteilung der einzelnen forensischen Rechtstitel nicht exakt bestimmt werden kann; die Zuweisung erfolgt nach Gerichtsbeschluss.

Der Personenkreis umfasst Untergebrachte im:

1. geschlossenen Maßregelvollzug (Abrechnung: vollstationär):
2. offenen Maßregelvollzug
 - auf dem Klinikgelände (Haus 9; Abrechnung: vollstationär),

- als tagesklinische Maßnahme (Abrechnung teilstationär) und
- im Rahmen einer 2-3 monatigen Eingewöhnungsphase für das Wohnen außerhalb des Klinikgeländes unter freiheitsentziehender Maßregel, z.B. in forensischen Wohngemeinschaften (Abrechnung: vollstationär)

2.2 Leistungen in der vollstationären Versorgung:

Die Inhalte der Leistung lassen sich in direkte personenbezogene, indirekte personenbezogene sowie sonstige Leistungen gliedern. Menschen, die unter freiheitsentziehender Maßregel im offenen Maßregelvollzug auf dem Klinikgelände wohnen, werden der vollstationären Versorgung zugeordnet.

2.2.1 Direkte personenbezogene Leistungen:

Die direkten Leistungen im geschlossenen und im offenen Maßregelvollzug unter freiheitsentziehender Maßregel auf dem Klinikgelände umfassen eine vollstationäre Unterbringung der Patienten einschließlich

- Verpflegung, Unterkunft
- Diagnostik
- Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung,
- Ergo-, Arbeits- Kunst- und Musiktherapie, Psychoedukation u.a.,
- Schulische Angebote (z.B. Alphabetisierungskurse, Sprachförderung, Erlangung von Bildungsabschlüssen,
- Freizeit- Beschäftigungs- und tagesstrukturierende Angebote (z.B. Sportangebote, Kochgruppen),
- Medizinische Versorgung, die in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie geleistet werden kann
- Begleitung bei Lockerungen,
- Unterstützung in lebenspraktischen Fragen,
- Wäschereinigung,
- Unterstützung bei der Überleitung in das ambulante Hilfesystem
- Gewährung von Arbeitsentgelten und Anerkennungsbeträgen nach § 77 PsychKG, sofern diese nicht anderweitig gewährt werden,
- Therapiefördernde einzelfallbezogene Leistungen, z.B. Arbeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Welche Leistungen die Patienten in welchem Umfang in Anspruch nehmen, wird je nach individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen im Rahmen der Behandlungspläne möglichst gemeinsam mit den Patient:innen festgelegt und regelmäßig angepasst.

2.2.2 Indirekte personenbezogene Leistungen

Zu den indirekten personenbezogenen Leistungen zählen insbesondere

- Beteiligung bei der Erstellung von Behandlungsplänen,
- Unterstützung in lebenspraktischen Fragen.

2.2.3 Sonstige Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere

- Fall- und Teambesprechungen des klinischen Personals,
- Strategische Weiterentwicklung der Klinik,
- Administration,
- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten,
- Qualitätssichernde Maßnahmen / Dokumentation und Berichtswesen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision.

2.3 Leistungen in der teilstationären Versorgung (Forensische Tagesklinik):

Menschen, die im offenen Maßregelvollzug außerhalb des Klinikgeländes wohnen und keine tagesstrukturierenden oder vergleichbaren Leistungen des Wohnanbieters erhalten oder die in der eigenen Wohnung leben (und keine tagesstrukturierenden oder vergleichbaren Leistungen erhalten), können Leistungen der Klinik in Form eines tagesklinischen Angebots wahrnehmen. Hierzu zählen z.B. Ergo-, Arbeits- Kunst- und Musiktherapie, Psychoedukation u.a., schulische Angebote (z.B. Alphabetisierungskurse, Sprachförderung, Erlangung von Bildungsabschlüssen, Freizeit- Beschäftigungs- und tagesstrukturierende Angebote (z.B. Sportangebote, Kochgruppen).

Die Steuerung und Koordination obliegt der Klinik. Welche Leistungen die Patienten in Anspruch nehmen, wird je nach individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen im Rahmen der Behandlungspläne möglichst gemeinsam mit den Patienten festgelegt und regelmäßig angepasst.

2.4



2.5



2.6 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.7 Leistungsausschluss:

In dieser Entgeltvereinbarung nicht enthalten und deshalb gesondert zu berechnen sind folgende Leistungen:

- Leistungen zum Lebensunterhalt inkl. Kosten der Unterkunft und andere Leistungen nach dem SGB II und XII.
- Leistungen des Maßregelvollzugs, die unter die Führungsaufsicht fallen.
- Personen, die das tagesklinische Angebot (teilstationäre Versorgung) wahrnehmen, können parallel keine Leistungen der PIA-F erhalten.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Für die Gestehungskosten der zu erbringenden Leistung werden belegungsägliche Entgelte ausgezahlt.

3.1.2 Die Entgelte müssen medizinisch und therapeutisch leistungsgerecht sein und dem Träger der Einrichtung des Maßregelvollzugs eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen. Die Maßstäbe und Grundsätze zur Ermittlung des durch die Entgelte zu deckenden finanziellen Aufwandes haben dem unterschiedlichen Behandlungs- und Sicherungsbedarf der Menschen im Maßregelvollzug unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

3.1.3 Die Vergütungsvereinbarung ist für einen bestimmten Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Die Entgelte sind im Voraus zu bemessen (Prospektivität).

3.1.4 Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

3.1.5 Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Entgelte ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Aufhebung und Neuverhandlung der Vergütungsvereinbarung während des Vereinbarungszeitraums besteht nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen. Sollte sich aufgrund gerichtlicher Zuweisungen unabweisbar ein über 155 Plätze hinausgehender Mehrbedarf

abzeichnen bzw. ergeben, informiert der Leistungserbringer den Kostenträger unverzüglich.

3.2 Spezielle Regelung zur Bemessung der Personalkosten

Erlösausgleich:

Die Bemessung der Personalkosten richtet sich nach den Personalanhaltswerten der PsychPV-Forensik sowie den daraus resultierenden Personalschlüsseln. Für solche Berufsgruppen, die nicht durch die PsychPV-Forensik erfasst sind, legen Kostenträger und Leistungserbringer entsprechende Personalschlüssel fest, die als Personalanhaltswert dienen.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums werden die vereinbarten mit den tatsächlich eingesetzten Personalstellen und den daraus resultierenden Personalkosten abgeglichen. Der Abgleich erfolgt mittels eines durch ein Wirtschaftsprüfungsinstitut erbrachten Testat (Ist-Kosten) sowie den Kalkulationsunterlagen des betreffenden Vereinbarungszeitraums (Plan-Kosten), abgebildet in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung. Der aus dem Abgleich hervorgehende Differenzbetrag wird als 100%iger Erlösausgleich in die Kalkulation des nächsten Vereinbarungszeitraums einbezogen.

Zusätzlich werden im Zusammenhang mit der Vereinbarung 2022 für den Sozialdienst 2,0 VK mit dem entsprechenden Durchschnittsverdienst im nächsten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen.

3.3 Spezielle Regelungen zur Bemessung der Investitionskosten

3.3.1 Abschreibungen auf Anlagevermögen:

Abschreibungen werden von den ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet und erfolgen nach der linearen Methode. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten. Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum von 50 Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige

hige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (s. AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen).

Die zulässigen Abschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage eines vom Leistungserbringer vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses festzustellen. Das Verzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs- / Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert / Restwert

Leasingkosten für die Nutzung oder Mitbenutzung von fremden beweglichen Anlagevermögen wie z.B. Kopierer, Bürokommunikationsanlagen, Kraftfahrzeuge werden in der durch die Nutzungsverträge nachgewiesenen Höhe, soweit diese dem Grundsatz der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit entspricht, berücksichtigt.

3.3.2 Instandhaltung und Instandsetzung des Anlagevermögens:

Instandhaltung ist die laufende Erhaltung und wiederkehrende Pflege des Anlagevermögens. Hierunter fallen z. B. Erhaltungsarbeiten am Gebäude und Grundstück, um die Funktion zu erhalten und unnötige Folgeschäden, die zu Instandsetzungen führen, zu vermeiden.

Instandsetzung ist der Ersatz unbrauchbarer, verschlissener Teile und Behebung baulicher Mängel. Der Ersatz kann auch nach dem Stand der Technik als Modernisierung mit verbesserten Materialien, soweit es zur ordnungsgemäßen Instandsetzung gehört, erfolgen. Unter dem Begriff "ordnungsgemäße Instandhaltung/Instandsetzung" fallen somit auch Austausch und Ergänzung von Bauteilen - welche nicht die bei der Bauerstellung erwarteten Funktionen erbringen - durch neue, zweckmäßigere Werkstoffe. Dabei sind wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte (Kosten-Nutzen-Analyse) des Einzelfalles ausschlaggebend und zu beachten.

Die Abgeltung der laufenden Instandhaltung und kleinerer Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Reparaturarbeiten in den Innenräumen, kleinere Reparaturen an der Bausubstanz und am Dach) erfolgt über pauschalierte Kostenansätze. Neben der pauschalen Finanzierung der laufenden Instandhaltung können Kosten für Wartungsverträge für technische Anlagen und Einbauten sowie für Bürotechnik in angemessenem und notwendigem Umfang berücksichtigt werden.

Darüber hinaus besteht im Einzelfall die Möglichkeit der Geltendmachung von grundlegenden Instandsetzungs- und Modernisierungskosten, wenn grundlegende, aufwendige Sanierungen / Modernisierungen zur Sicherung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der Einrichtung erforderlich sind und aufgrund ihrer Einmaligkeit und des außerordentlichen, hohen Aufwandes nachweislich über die laufende Instandsetzung hinausgehen. Diese aufwendigen Sanierungen / Modernisierungen sind gesondert zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger abzustimmen und zu bewerten.

3.3.3 Fremdkapitalzinsen:

Schuldzinsen für zu marktüblichen Zins- und Tilgungsbedingungen aufgenommenes Fremdkapital, das zur Finanzierung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens erforderlich ist, sind in der sich aus den Darlehensverträgen im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich entstehenden Höhe ansetzbar. Der Fremdkapitalanteil soll nach Möglichkeit durch den Einsatz von Eigenmitteln oder von sonstigen Drittmitteln begrenzt werden. Zinssubventionen Dritter sind kostenmindernd zu berücksichtigen. Tilgungsleistungen gehören nur dann zum Fremdkapitalaufwand, wenn die Abschreibungen des dadurch finanzierten Anlagevermögens nicht im belegungstäglichen Entgelt einkalkuliert sind. Die Darlehen sind in einem gesonderten Darlehensverzeichnis aufgeführt. Veränderungen der Darlehensverträge bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Kostenträger.

3.4 Vergütung

Für die Durchführung der aufgezählten Leistungen wird pro Patient ein belegungstägliches Entgelt gewährt.

3.4.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023** beträgt das belegungstägliche Entgelt für den laufenden Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsaufwand einschließlich der **vollstationären Unterbringung und Verpflegung**

491,16 €.

3.4.2 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023** beträgt das belegungstägliche Entgelt für den laufenden Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsaufwand für die **teilstationäre Versorgung**

294,69 €.

3.4.3 Zusätzlich kann für die Zeit **ab dem 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023** für jeden vollstationären Belegungstag eine **Investitionspauschale** in Höhe von

31,46 €

abgerechnet werden. Sie dient der Finanzierung der unter Zif. 3.3 genannten Zwecke.

3.4.4 Belegungsbedingter Erlösausgleich:

Die im stationären Bereich für den Sachaufwand sowie für die zentralen Leistungen und Fremdbezüge entstehenden Mehrerlöse aufgrund einer Überschreitung der kalkulierten Auslastung von 100,00 % werden mit einem Anteil von 65 % im nächsten Vereinbarungszeitraum entgeltmindernd berücksichtigt.

Mindererlöse aufgrund einer Belegung unterhalb von 100,00 % werden zu 65 % im nächsten Vereinbarungszeitraum bei der Entgeltermittlung berücksichtigt.

Der zugrunde gelegte Auslastungsgrad von 100,00 % bezieht sich auf 155 Plätze und 56.575 Belegungstage.

Das Klinikum Bremen-Ost legt nach Abschluss des Vereinbarungszeitraumes prüffähige Unterlagen zur Ermittlung entsprechender Ausgleichsbeträge vor.

3.4.5 Abrechnungssatzausgleich:

Für die Monate Januar bis November 2023 erfolgt die Leistungsabrechnung noch mit den bis dahin weitergeltenden Vergütungssätzen. Die dadurch im Vergleich zum vereinbarten Entgelt nach Ziffer 3.4.1 bis 3.4.3 sich ergebende Differenz wird im nächsten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Prüfung der Maßnahme ist für den Vereinbarungszeitraum bis zum 31.05.2024 ein Qualitätsbericht (Jahresbericht) vorzulegen, der Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität enthält.

Dazu zählen insbesondere

- eine Beschreibung der Leistungen und Angebote,
- Kennzahlen zur Belegung,
- Darstellung des Beschwerdemanagements,
- Daten zu Lockerungen und Zwangsmaßnahmen,
- eine fachliche Bewertungen der Entwicklung und
- Planungen zur strategischen Weiterentwicklung,
- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Supervision.

Darüber hinaus ist ein Testat über das tatsächlich eingesetzte Personal im Vereinbarungszeitraum vorzulegen (siehe Zif. 3.2).

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- 6.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung der von ihm angegebenen Tarifverträge (TV-Ärzte/VKA und TVöD/VKA) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein angestelltes Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.4 Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.5 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in seiner aktuellen Fassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2023

Anlage:

Anlage 1: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

Anlage 2: Testatunterlage Personalaufwand Forensik für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023